- 9. Ist die Anstellungsbehörde, die einem preußischen Kommunalsbeamten (außerhalb des Falles einer vorläufigen Dienstenthebung im Diensistrasversahren) die weitere Ausübung seines Amtes untersagt, ohne weiteres besugt, die Käumung und Herungsabe der ihm überlassenen Dienstwohnung zu verlangen?

 BBB. §§ 985, 986. RVerf. Art. 129.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 25. März 1930 i. S. Stadtgemeinde X. (N.) w. H. (Bell.). III 21/30.

- I. Landgericht Duffelborf.
- II. Oberlanbesgericht baselbft.

Die Klägerin hat den Beklagten im Jahre 1922 als obersten Beamten (Direktor) ihrer gesamten Krankenanstalten auf Lebenszeit angestellt. Nach den Anstellungsbedingungen wurde ihm neben dem Gehalt freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung sowie Gartenbenutung gewährt. Der Geldwert dieser Nebenbezüge sollte im Falle der Pensionierung des Beamten in bestimmter Weise mitberücksichtigt werden. Dem Beklagten ist die Dienstwohnung in einem im Eigentum der Klägerin stehenden Gebäude der städtischen Krankenanstalten eingeräumt worden. Seit dem 19. Februar 1928 hat die Klägerin den Beklagten ohne seinen Antrag auf unbestimmte Zeit beurlaubt und auf die Entgegennahme seiner Dienste verzichtet. Weiter ist auf Antrag der Klägerin gegen den Beklagten ein Versahren auf zwangsweise Zurruhesehung eingeleitet worden mit der Begründung, der Beklagte sei insolge von Krankheit dauernd dienstunsähig. Dieses Versahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Klägerin macht geltend, daß sie dem Beklagten im öffentlichen Interesse die weitere Ausübung seines Amtes habe untersagen müssen, und zwar nicht nur deshald, weil er wegen seiner geschwächten Gesundheit das Amt nicht mehr ausfüllen könne, sondern auch, weil er durch seine Unverträglichkeit und besonders durch den von ihm ständig hervorgekehrten Oppositionsstandpunkt seine Entsernung aus dem

Dienst verschuldet habe.

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin, den Beklagten zur Käumung der ihm überlassenen Wohnung und zur Herausgabe der Wohnung und des Gartens zu verurteilen. Sie vertritt
den Standpunkt, daß die Wohnung dem tatsächlichen Leiter der
Direktionsgeschäfte, jeht daher dem stellvertretenden Direktor, zustehe.
Der Beklagte habe ein Recht auf die Dienstwohnung nur in Verbindung mit der Leistung seiner Dienste. Auf diese habe sie zulässigerweise verzichtet, und sie sei auch — selbst wenn das Zwangspensionierungsversahren ergednissos verlause — nicht gewillt, ihm
die Ausübung seines Amtes wieder zu gestatten. Leiste er aber die
Dienste nicht mehr, dann sei er verpflichtet, die ihm nur für die Zeit
der tatsächlichen Dienstaussübung überlassene Wohnung zurückzugeben.

Der Beklagte betrachtet sich dagegen nach wie vor als Direktor der Krankenanstalten, hält sich zur vollständigen Ausübung seiner Dienstebliegenheiten für befähigt, bestreitet, irgendwelchen Anlaß zur Dienstenthebung gegeben zu haben, und erachtet sich nicht für verpflichtet, die einen Teil der Gegenleistung der Klägerin bildende Wohnung herauszugeben. Er erklärt jedoch, er werde ernschafte Borschläge auf Käumung der Wohnung gegen Zuweisung einer entsprechenden Ersamwohnung nicht absehnen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Im Berufungsverfahren wiederholte die Klägerin den Klagantrag und erdat hilfsweise die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Wohnung gegen die Gewährung einer angemessenen Ersatwohnung oder eines angemessenen Entgelts zu räumen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Kevision blieb ohne Ersolg.

Gründe:

Die Rlägerin nimmt nicht etwa als Dienstvorgesetze bes Beklagten das Recht in Anspruch, von ihm unter Androhung von Awangsstrafen die Räumung der ihm überlassenen Dienstwohnung zu verlangen, sondern sie klagt im ordentlichen Rechtsweg auf Verurteilung des Beklagten zur Räumung und Herausgabe der Wohnung, und zwar - wie das Berufungsgericht ausbrücklich feststellt - als Eigentümerin des Gebäudes auf Grund des § 985 BGB. Sie muß sich daher gefallen lassen, daß der Beklagte ihrer Klage auf Herausgabe ber Sache mit dem auf § 986 BGB, gegründeten Einwand begegnet, er sei ihr gegenüber auf Grund des bestehenden Beamtenverhältnisses zum Besit berechtigt. Die Zulässigkeit bes Rechtswegs für die Mage unterliegt keinem Bebenken (MGA. Bb. 100 S. 219, Bb. 105 S. 37 und Bb. 107 S. 376). Ob ein solcher Rechtsanspruch bes Beklagten auf die weitere Innehabung der Dienstwohnung anzuerkennen ist, bedarf daher vorab der Brüfung. Dabei vermag dem Borbringen ber Revision, daß dem Beklagten kein Recht auf die Dienstwohnung zustehe, nicht zur Stübe zu dienen bas preukische Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 (JMBl. S. 331), teilweise geändert durch die Ausführungsbestimmungen zum preußischen Besoldungsgeset vom 17. Dezember 1927 (GS. S. 223) vom 19. Mai 1928 (preuß. BefBl. S. 157). Ebensowenia greift durch der Hinweis auf Nr. 4 und 21 der Vorschriften über Reichsbienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften) vom 2. Dezember 1929 (RBefBl. S. 199), die auf Grund von Nr. 60 der Befoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (ABesBl. S. 33) erlassen

worden sind. Der Beklagte ist Kommunalbeamter und untersteht als solcher nicht den von Reich und Ländern für ihre Beamten erlassenen Dienstwohnungsvorschriften, sobaß es keiner Untersuchung bedarf. ob die erft nach Begründung des Beamtenverhältnisses erlassenen Vorschriften auf die zwischen ben Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen einwirken könnten. Für die Kommunasbeamten fehlen allgemeine Vorschriften über die Dienstwohnungen (Brand Das Beamtenrecht 3. Aufl. S. 222 Nr. 23), § 5 bes preußischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) trifft — wie § 9 RBG. — lediglich Borkehrungen für den Todesfall eines im Besit einer Dienstwohnung befindlichen Beamten. Ein Regulativ ober Ortsstatut, aus dem sich das von der Mägerin in Ansbruch genommene jederzeitige Verfügungsrecht über die dem Beklagten gewährte Dienstwohnung ergeben würde, besteht nicht, wie das Landgericht feststellt und das Berufungsgericht unbeanstandet läkt. Es kann sich daher nur darum handeln, wie die Anstellungsbedingungen des Beklagten auszulegen sind, und was sich hieraus für das Recht des Beklagten auf die Dienstwohnung als Anstellungswille der Klägerin ergibt. Die Borinstanzen haben sich der Brüfung dieser Frage unterzogen und sind übereinstimmend zu der Feststellung gelangt, daß der Beklagte nach ben Anstellungsbedingungen gerade Anspruch auf diejenige, gegenständlich bestimmte, Dienstwohnung habe, beren Räumung bie Klägerin im Rechtsstreit forbert, und daß diese Dienstwohnung einen Teil des dem Beklagten von der Klägerin zu leistenden Entgelts für seine Dienste als Direktor der Krankenanstalten bildet, solange der Beklagte lebt und nicht durch Pensionierung aus dem Dienst ausgeschieden ist (vgl. Mittelstein Die Miete 3. Aufl. S. 38). Diese Willenserforschung und die darauf begründeten Feststellungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Wenn der Berufungsrichter von einem "Bertrag der Parteien", von einer Auslegung des "Anstellungsvertrags" spricht, so handelt es sich nur um ein Vergreifen im Ausbruck. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts in neuerer Reit wird das Beamtenverhältnis nicht durch einen öffentlichrechtlichen Vertrag, sondern durch einen einseitigen Verwaltungsakt der Un-Der Zusammenhang der Urteilsstellungsbehörde begründet. begründung läßt unzweifelhaft erkennen, daß das Berufungsgericht ben Beklagten als Kommunasbeamten und die beiderseitigen Rechtsbeziehungen richtig als Beamtenverhältnis ansieht, und es barf

daher in dem, was das Berufungsgericht als Wille der angeblichen Bertragsparteien auslegt und festsiellt, unbedenklich der Wille der Klägerin als anstellender Bebörde gefunden werden.

Muß aber hiernach im Hindlid auf die festgestellte Sach- und Rechtslage die dem Beklagten gewährte Dienstwohnung, so wie sie in den Ansiellungsbedingungen nach der Auslegung des Berufungsgerichts gekennzeichnet ist, als ein Bestandteil der dem Beklagten zugesicherten Besoldung angesehen werden, und stellt sich demgemäß das Recht auf sie als ein im Rechtswege versolgbarer, vermögenszechtlicher Anspruch des Beamten dar (Art. 129 Abs. 1 Sach 4 RVerf.), so kam auch die Annahme des Berufungsgerichts nicht beanstandet werden, daß es sich insoweit um ein wohlerworbenes Kecht des Beamten auf die Dienstwohnung handle, das nach Art. 129 Abs. 1 Sat 3 RVerf. underletzlich sei.

Nicht beigepflichtet werden kann der Ansicht der Revision, daß auch beim Fehlen ausdrücklicher ortsgesetzlicher Vorschriften die Überlassung einer Dienstwohnung als Teil des Diensteinkommens der Alägerin nicht das Recht entziehe, im Interesse des Dienstes über die Wohnung anderweit zu versügen und dem Beklagten eine vollwertige Ersahvohnung anzubieten, und daß sich schon aus dem Begriff der Dienstwohnung eine dahingehende Besugnis der Anstellungsbehörde als Aussluß ihrer Amterhoheit ergebe, jedenfalls nicht in dieser Allgemeinheit und Unbeschränktheit. Die Frage, ob nicht dem von den Borinstanzen sestgestellten Anspruch des Beklagten auf die Dienstwohnung eine Beschränkung insofern innewohnt, als die Klägerin unter gewissen besonderen Umständen die Herausgabe der Wohnung zu verlangen berechtigt wäre, kann dahingestellt bleiben, da solche Gründe nicht dargetan sind.

Die Klägerin will aber einen besonderen Kechtsgrund für die Entziehung der Dienstwohnung aus der Tatsache ableiten, daß sie dem Beklagten im dienstlichen Interesse die weitere Ausübung seines Amtes untersagt und auf seine ferneren Dienstlieistungen verzichtet habe. Diese Aufsassung ver Klägerin berührt eine der bestrittensten Fragen des gesamten Beamtenrechts, nämlich die Frage nach dem Recht des Beamten auf Belassung im Amt. In der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist diese Frage mehrsach gestreist (RGS. Bd. 92 S. 431, Bd. 104 S. 58 und 66, Bd. 107 S. 6), aber nicht einheitlich entschieden worden. Auch im Schriftum sind die Meinungen geteilt

und wechselnd (vgl. die Zusammenstellung bei Brand a. a. D. 3. Aufl. S. 117flg. und bei Nischt Das Kommunalbeamtenrecht 2. Aufl. 1929 S. 213flg.; Urteil des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Juli 1925 in JB. 1925 S. 2512 Rr. 1). Rebenfalls ist die Bemerkung von Brand (a. a. D. S. 120) berechtigt. restlos sei die Streitsrage auch durch die Rechtsprechung des Reichsaerichts nicht geklärt. Für die Entscheidung des vorliegenben Rechtsstreits bedarf es feiner grundsäplichen Stellungnahme zu der Streitfrage, wie sich auch das Berufungsgericht einer solchen enthalten hat. Denn hier ist lediglich die Frage zu beantworten, ob der Beklagte zur Herausgabe der ihm überlassenen Dienstwohnung verpflichtet ist, und dies hängt keineswegs notwendig davon ab. ob ihm ein Recht auf Belassung im Amt zusteht ober nicht. Wie immer man sich auch zu der grundsätlichen Frage stellen mag, ob der Anstellungsbehörde bermöge ihrer Amterhoheit das Recht zusteht. dem Beamten die Ausübung seiner Amtsverrichtungen zu untersagen. ihn zwangsweise zu beurlauben, so viel ist sicher, daß eine solche Unordnung immer eine Notmaßnahme darstellt, die sich nur aus wichtigen Gründen, aus dringenden Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl rechtfertigen läßt, die sich daber in engsten Grenzen zu halten hat und in den Rechtskreis des Beamten nur so weit eingreifen darf. als die Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindeinteresse es als notwendig erscheinen lassen. Unter diesem Gesichtsbunkt betrachtet ist es wohl benkbar, daß — die Zulässigkeit einer Dienstenthebung bes Beamten außerhalb des Falles einer eigentlichen Suspenfion unterstellt - die Staatsnotwendigkeiten zwar gebieten, einen Beamten an der Weiterausübung seines Amtes zu hindern, daß sie aber ber unveränderten Aufrechterhaltung seiner sonstigen Beamtenrechte. wie etwa des Rechts auf Weiterbenutung der ihm überlassenen Dienstwohnung, nicht im Wege stehen. Um eine Entziehung auch solcher Rechte zu rechtfertigen, mußte der Nachweis geführt sein, daß wichtige Gründe, dringende Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl gerade mit dem Weitergenuß dieser Rechte im Widerstreit stehen, etwa, daß die Amtsausübung des mit der Stellvertretung des betreffenden Beamten Betrauten ohne Innehabung der Dienstwohnung schlechthin unmöglich oder doch wesentlich erschwert wäre. Dahingebende Feststellungen sind jedoch im vorliegenden Falle nicht getroffen, und eine Verletzung des § 286 BBD. durch Nichterhebung angebotener

Beweise ist nicht gerügt. Im Berufungsverfahren hat die Rlägerin selbst vortragen lassen, als der Beklagte im Jahre 1922 sein Amt angetreten habe, habe ihm die im "Bertrag" in Aussicht genommene Dienstwohnung mit Garten noch nicht eingeräumt werden können. weil sie noch von seinem Vorgänger bewohnt gewesen sei, es jei dem Beklagten daher einstweilen die Wohnung des Betriebsdirektors zur Verfügung gestellt worden. Erst im Sahre 1924 - sonach zwei Kahre nach seinem Dienstantritt — sei ihm die im "Vertrag" für ihn vorgesehene Wohnung seines Dienstvorgängers überlassen worden. Dieser Sachvortrag ergibt, daß eine Amtsausübung des Direktors der städtischen Krankenanstalten auch ohne Benupung der für ihn vorgesehenen eigentlichen Dienstwohnung möglich ist, daß sich eine Awischenregelung auch für längere Reit sehr wohl treffen läkt, und es ist daher die von der Klägerin behauptete Eilhedürftigkeit der Entziehung auch der Dienstwohnung des Beklagten nicht einzusehen. Rebenfalls fehlt es an irgendwelchen Feststellungen, daß die etwa gebotene Ausnahmemagregel, dem Beklagten die fernere Umtsausübung zu untersagen, deren Berechtigung und Zulässigkeit nicht zur Entscheidung steht, sich auch auf die Weiterbenutzung der mit dem Amt verbundenen Dienstwohnung zu erstreden hätte.

Dahingestellt kann bleiben, ob § 32 bes Gesetes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25), auf den sich die Klägerin gleichfalls deruft, auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis Anwendung sindet. Auch wenn man dies annimmt (vgl. Hertel Mieterschutz und Wohnungszwangswirtschaft 4. Ausl. Bd. I S. 252 flg. und S. 428), so unterliegt doch die Klägerin als Gemeinde der Beschränkung des § 32 Abs. 4, wonach die Vorschriften der Abs. 1 dis 3 nur insoweit entsprechende Anwendung sinden, als die Gemeinde die Käume für eigene Zwede dringend benötigt. Am Nachweis gerade dieser Voraussesung sehlt es aber nach dem vorstehend Ausgesührten.

Ob das Angebot der Klägerin, dem Beklagten gegen Käumung der Dienstwohnung eine andere Wohnung zur Verfügung zu stellen oder ihn durch eine Geldsumme abzusinden, eine Verringerung seines Diensteinkommens darstellt (worauf das Perusungsurteil anscheinend Wert legt), ist nach der von den Vordergerichten sestgestellten und hier erörterten Sach- und Rechtslage nicht von ausschlaggebender Bedeutung.